



Protokoll
der a.o. Einwohnergemeindeversammlung
vom Montag, 25. Oktober 2021, 19.30 Uhr,
in der römisch-katholischen Kirche Fehren

Vorsitz	Nicole Ditzler, Gemeindepräsidentin
Protokoll	Regina Fringeli
Anwesend	101 Personen
Stimmberechtigt	93 Personen (absolutes Mehr 47)
Gäste	8 Personen
Entschuldigt	---
Traktanden	<ol style="list-style-type: none">1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler2. Genehmigung Traktandenliste3. Konsultativabstimmung Finanzierungsgesuch „Sanierung Schützenhaus und Ersatz elektronischer Trefferanzeigen“ der Schützengesellschaft Fehren

1. Begrüssung, Wahl der Stimmzähler

Begrüssung

Die Gemeindepräsidentin begrüsst alle Anwesenden zur heutigen a.o. Einwohnergemeindeversammlung.

Grundregeln zur Pandemie

gem. dem durch den Einwohnergemeinderat genehmigten Schutzkonzept

Das für die Versammlung geltende Schutzkonzept wurde online auf www.fehren.ch aufgeschaltet und lag während den offiziellen Schalterstunden zur Einsicht oder zur Mitnahme auf der Gemeindeverwaltung Fehren auf.

Die Gemeindepräsidentin erläutert das vom Gemeinderat genehmigte Schutzkonzept.

1. Es besteht eine Maskentragepflicht
2. Alle Personen reinigen sich die Hände
3. Alle Personen halten, wenn immer möglich, 1.5 Meter Abstand zueinander
4. Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden
5. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
6. Kranke bleiben zu Hause und begeben sich in die (Selbst-) Isolation gemäss BAG
7. Die Kontaktdaten aller Anwesenden werden erfasst

Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden Walid Hamada und Patrick Hofer vorgeschlagen und gewählt.

2. Genehmigung Traktandenliste

Vor der Genehmigung der Traktandenliste informiert Nicole Ditzler über den Rückzug des Finanzierungsantrags.

Nach dem Versand der Einladung zu dieser Versammlung, hat die Schützengesellschaft Fehren mit Datum vom 8. Oktober 2021 (Eingang auf der Gemeindeverwaltung am 11. Oktober 2021) ihr Finanzierungsgesuch zurückgezogen.

Dies ändert nichts an der Sachlage: das Schützenhaus bedarf einer Sanierung und die Trefferanzeigen müssen ersetzt werden.

Der Entscheid, ob die Schiessanlage in Fehren saniert wird oder ein Einkauf in die Schiessanlage einer anderen Gemeinde erfolgen soll, wird dem Stimmvolk konsultativ vorgelegt. Konsultativ kann dem Souverän etwas vorgelegt werden, wenn lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind.

An der heutigen Versammlung geht es nur darum, zu entscheiden, ob das Schiesswesen weiterhin in Fehren wahrgenommen wird oder die Gemeinde Fehren sich in eine Schiessanlage einer anderen Gemeinde einkaufen soll.

Gemäss Abklärung mit dem Kanton, kann die Versammlung mit dem vom Gemeinderat gestellten Antrag durchgeführt werden, weil es lediglich eine konsultative Abstimmung darstellt. Der Antrag muss nicht abgeändert werden.

Wortbegehren liegen keine vor.

Die Traktandenliste wird mit 88 Ja-Stimmen, bei 5 Enthaltungen, genehmigt.

3. **Konsultativabstimmung Finanzierungsgesuch „Sanierung Schützenhaus und Ersatz elektronischer Trefferanzeigen“ der Schützengesellschaft Fehren**

Einleitung Nicole Ditzler:

Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung ist für die Gemeinde Fehren eher aussergewöhnlich. Die zu diskutierende Thematik hat hohe Wellen geworfen. Seit August 2020 beschäftigen sich der Gemeinderat und die Schützengesellschaft mit dieser Thematik, respektive mit dem von den Schützen eingereichten Finanzierungsgesuch.

Die seitens Gemeinderat mit der Schützengesellschaft geführten Gespräche, waren geprägt von Vorwürfen gegen die damaligen und jetzigen Gemeinderäte. Welche Fehler, von welcher Partei wann und von wem gemacht wurden, ist müssig zu diskutieren und teilweise gar nicht mehr nachvollziehbar.

Es ist nicht oberstes Ziel das Schiesswesen auszulagern. Dem Gemeinderat liegt es fern, die Schützen aus Fehren zu vertreiben.

Der Gemeinderat möchte eine zukunftsorientierte und nachhaltige Lösung zum Thema Schiesswesen basierend auf den jetzt vorhandenen Fakten und Zahlen.

Die Fronten sind leider verhärtet und eine gemeinsame tragfähige Lösung zu finden war bis dato leider nicht möglich. Der Gemeinderat will eine Lösung finden, welche auch in Zukunft tragfähig ist.

Detailinformationen Nicole Ditzler

Die Sanierung des bestehenden Schützenhauses und der Ersatz der elektronischen Trefferanzeigen sind dringend notwendig. Um den Schiessbetrieb (Obligatorisch und Vereinstätigkeit) aufrecht zu erhalten, müssen funktionierende Scheiben vorhanden sein.

Die jetzigen Trefferanzeigen sind fehlerhaft und teilweise sind keine Ersatzteile mehr verfügbar.

In ihrem Schreiben, macht die Schützengesellschaft Fehren dem Gemeinderat u.a. schwere Vorwürfe. Die Gemeinde habe seit dem Jahr 1983 ihre Pflichten gemäss Gesetz und Vereinbarungen (1983 + 2009) vernachlässigt und habe sich der gesetzlichen Pflicht, die Schiessanlage zu finanzieren, entzogen. Der Einwohnergemeinderat weist diese Schuldzuweisungen teilweise von sich.

Das Schiesswesen steht in verschiedenen Beziehungen zur Gemeinde Fehren; Kultur, Verein, Vereinshaus, Tradition. Weiter sind die Abklärungen und Verhandlungen für die zukünftige Lösung sehr zeitintensiv und umfassend. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen der Gemeindeversammlung die beiden Möglichkeiten konsultativ zur Abstimmung zu bringen.

• **Ausgangslage**

19. August 2020

Die Schützengesellschaft Fehren stellt dem Einwohnergemeinderat, zu Hd. der Einwohnergemeindeversammlung, ein Finanzierungsgesuch zur Sanierung des Schützenhauses und dem Ersatz der 6 elektronischen Trefferanzeigen im Betrag von einmalig Fr. 202'000.-, sowie Unterhaltskosten von F. 3'000.- jährlich.

Im Gesuch macht die Schützengesellschaft dem Einwohnergemeinderat schwere Vorwürfe und droht die Rückforderung von in vergangenen Jahren ausgebliebenen Unterhalts- und Investitionszahlungen an.

Dies gestützt auf Art. 133 des Bundesgesetz über die Armee und Militärverwaltung. Die Einwohnergemeinde habe seit dem Jahr 1983 ihre Pflichten gemäss den bestehenden Vereinbarungen vernachlässigt und sich der gesetzlichen Pflicht, die Schiessanlage zu finanzieren, entzogen.

Die Schützengesellschaft hat auch gedroht, bei Auslagerung Beschwerde einzureichen, wenn nötig bis vor das Bundesgericht.

Der Gemeinderat weist diese Schuldzuweisungen in aller Deutlichkeit zurück.

Am 8. Oktober 2021 (Eingang 11. Oktober 2021 - nach dem Versand der Einladung zur a.o. Einwohnergemeindeversammlung) zog die Schützengesellschaft Fehren ihr Finanzierungsgesuch zurück.

Dies ändert nichts an der Sachlage: das Schützenhaus bedarf einer Sanierung und die Trefferanzeigen müssen ersetzt werden.

Der Entscheid, ob die Schiessanlage in Fehren saniert wird oder ein Einkauf in die Schiessanlage einer anderen Gemeinde erfolgen soll, wird dem Stimmvolk zum jetzigen Zeitpunkt lediglich konsultativ vorgelegt.

• Vorgeschichte

14.07.1983:

Auf Antrag der Schützengesellschaft beschloss die Einwohnergemeindeversammlung folgendes:

«Die Einwohnergemeindeversammlung gewährt der Schützengesellschaft an den Bau eines Schützenhauses einen einmaligen Beitrag von Fr. 50'000.- zur Finanzierung durch Darlehensaufnahme. Die Gemeinde übernimmt die Verzinsung eines Darlehens von Fr. 20'000.- der Schützengesellschaft während den ersten 10 Jahren.»

Beide Anträge wurden mit grossem Mehr angenommen.

Die Schützengesellschaft Fehren selbst übernahm beim Bau des Schützenhauses Kosten in der Höhe von Fr. 60'000.- und leistete 2'000 Stunden Fronarbeit.

1983:

Auf die Versammlung folgend wurde im Jahr 1983 zwischen der Einwohnergemeinde Fehren und der Schützengesellschaft Fehren eine Vereinbarung über die Nutzung der 300-m-Schiessanlage getroffen.

Es wurde vereinbart, dass der Schützengesellschaft die Schiessanlage unentgeltlich zur Verfügung stehe. Für den baulichen und technischen Unterhalt der gesamten Anlage inkl. Mobilier sei die Schützengesellschaft Fehren verantwortlich. In besonderen Fällen, wo die Mittel nicht ausreichen, kann dem Gemeinderat ein entsprechendes Finanzierungsgesuch eingereicht werden.

Die genannte Vereinbarung wurde von beiden Seiten bis heute so gelebt und praktiziert. Die Einwohnergemeinde leistete, wie vereinbart, auf vorherigen Antrag der Schützengesellschaft bei diversen Investitionen in den Folgejahren finanzielle Beiträge.

1986:

Das jetzige Schützenhaus wurde im Jahr 1986 im Baurecht auf Land der Bürgergemeinde neu gebaut und steht im Besitz der Schützengesellschaft Fehren.

2009:

Im Jahr 2009 wurden zu Lasten der Einwohnergemeinde (20% - Fr. 6'700) und des Kantons (80% - Fr. 26'800) künstliche Kugelfänge eingebaut.

Um die Finanzierung der in Zukunft anfallenden Unterhaltskosten der KKF mitzutragen, wurde mit der Schützengesellschaft Fehren eine zusätzliche Vereinbarung abgeschlossen und von beiden Seiten unterschrieben.

Dies als Ergänzung zu der aus dem Jahre 1983 bereits bestehenden Vereinbarung.

→ Vereinbart wurde eine Rückstellung von Fr. 0.05 pro Schuss durch die Schützengesellschaft Fehren.

Die vereinbarten Rückstellungen wurden von der Schützengesellschaft Fehren seither auch entsprechend jährlich vorgenommen und dienen dem Unterhalt der künstlichen Kugelfänge.

• Rechtliches

Grundlagen:

Das Militärgesetz, bestehend seit dem 3. Februar 1995 - Artikel 133 Abs. 1 bestimmt:

«Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die Schiessanlagen sind der Truppe gegen Entschädigung für Schiessübungen zur Verfügung zu stellen».

Die Schiessanlagen-Verordnung vom 15. November 2004 legt im Art. 7 Abs. 1 Bst. b. und c. die Pflichten der Gemeinden fest:

¹ *Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer 300-m-Schiessanlage fallen zu Lasten der Gemeinden:*

b. Der Bau der Schiessanlage mit sämtlichen zweckdienlichen Einrichtungen wie:

- 1. Schützenhaus, inkl. Schiessraum, Waffenreinigungsmöglichkeit, Büro, sanitäre Einrichtungen, Munitionsmagazin,*
- 2. Elektrischen Einrichtungen,*
- 3. Den notwendigen Lärmschutzmassnahmen nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1983,*
- 4. Scheibenstand für Zugscheiben oder elektronische Scheiben mit allen Nebeneinrichtungen,*
- 5. Scheibenzüge und -rahmen oder elektronische Scheiben,*
- 6. Kugelfang und Vorkugelfang mit den vorgeschriebenen Prellplatten,*
- 7. Hoch-, Tief- und Seitenblenden in vorschriftsgemässer Ausführung sowie die Errichtung gleicher Anschlaghöhen für alle Schiessstellungen im Schützenhaus sofern vorhandene Blenden oder Schallschutzeinrichtungen dies erfordern,*
- 8. Absperr- und Warnsignaleinrichtungen:*

c. Die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Einrichtungen nach Buchstaben b.

Die chronologische Abfolge der relevanten Grundlagen:

- 1983: Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung „finanzielle Beteiligung am Neubau des Schützenhauses“
- Vereinbarung vom 1983
- Militärgesetz vom 3. Februar 1995
- Schiessanlagenverordnung vom 15. November 2004
- Ergänzende Vereinbarung vom 21. August 2009

Die genauen gesetzlichen Bestimmungen im Jahr 1983, zum Zeitpunkt des Baus des Schützenhauses, konnten auch nach längerer Recherche nicht ausfindig gemacht werden. Gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung am 14. Juli 1983 wurde kein Rechtsmittel ergriffen, er wurde somit rechtskräftig. Das Militärgesetz, sowie auch die Schiessanlagenverordnung wurden erst Jahre später in Kraft gesetzt.

Aufgrund der Komplexität der Angelegenheit hat der Einwohnergemeinderat beschlossen, einen Rechtsanwalt zur Beurteilung des sehr umfangreichen Sachverhaltes beizuziehen.

Nach Einschätzung unseres Rechtsanwalts sind die Vereinbarungen/Verträge mit der Schützengesellschaft Fehren, nach welchen Jahrzehntelang gehandelt und welche auch eingehalten wurden, gültig.

Eine Anpassung der Verträge drängt sich auf, wenn sich die Rechtslage so geändert hat, dass es für eine (oder beide) Parteien nicht mehr zumutbar ist, den Vertrag einzuhalten. Bei einer Weiterführung der 300-m-Schiessanlage Mittlerbergli in Fehren wären die Vereinbarungen somit zu überarbeiten.

• **Abwägungen**

Gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung am 14. Juli 1983 wurde kein Rechtsmittel ergriffen, er wurde somit rechtskräftig. Das Militärgesetz, sowie auch die Schiessanlagenverordnung wurden erst Jahre später in Kraft gesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass vor Inkrafttreten des Militärgesetzes bzw. der Schiessanlagenverordnung keine solch detaillierte Regelung bestand und die Anforderungen noch nicht so hoch waren. Das genaue Abklären der damaligen gesetzlichen Pflichten der Einwohnergemeinde bzw. der damaligen Praxis, erscheint als schwierig und aufwendig, der Nutzen der Informationen ist begrenzt, zumal allfällige Ansprüche längst verjährt wären.

Die Schützengesellschaft Fehren beruft sich wiederholt auf die Vereinbarung des Jahres 1983, resp. lediglich auf den einen Abschnitt daraus, wonach die Einwohnergemeinde die 300-m-Schiessanlage **unentgeltlich** zur Verfügung zu stellen habe.

Eben diese Vereinbarung sieht aber auch ausdrücklich vor, dass die Schützengesellschaft Fehren für den baulichen und technischen Unterhalt der gesamten Anlage zuständig ist und in besonderen Fällen, **wo die Mittel nicht ausreichen**, dem Gemeinderat ein entsprechendes Finanzierungsgesuch eingereicht werden kann.

Die Vereinbarung aus dem Jahr 1983 wurde jahrzehntelang gelebt und praktiziert.

Die nachträgliche Vereinbarung aus dem Jahr 2009 (Rückstellung Fr. 0.05/Schuss für den Unterhalt der künstlichen Kugelfänge) ist integrierter Bestandteil der Vereinbarung aus dem Jahr 1983.

Mit der Annahme und Unterschrift dieser Vereinbarung, wurde die Vereinbarung aus dem Jahr 1983 erneut gestützt und bestätigt. Über 38, resp. 10 Jahre nach Abschluss und Vollzug der Vereinbarungen Ansprüche geltend zu machen, dies sei rechtswidrig.

Wie erläutert:

Eine Anpassung der Verträge drängt sich auf, wenn sich die Rechtslage so geändert hat, dass es für eine (oder beide) Parteien nicht mehr zumutbar ist, den Vertrag einzuhalten. **Seitens der Schützengesellschaft Fehren ist über die Jahrzehnte kein Antrag diesbezüglich eingegangen.**

Bei einer Weiterführung der 300-m-Schiessanlage Mittlerbergli in Fehren wären die Vereinbarungen zu überarbeiten.

• Elektronische Trefferanzeigen

Die elektronischen Trefferanzeigen wurden im Jahr 1999 eingebaut und haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Die vertraglich verpflichtete Firma SIUS AG hat per Ende 2016 die Serviceverträge gekündigt sowie den Support eingestellt. Durch den Einsatz und das Know-how von Veteranenschützen konnte die Betriebsdauer der Trefferanzeigen noch verlängert werden. Ein Ersatz ist nun aber unumgänglich geworden.

Die Anzahl Scheiben (inkl. allen Nebeneinrichtungen), welche von den Einwohnergemeinden finanziert und unterhalten werden müssen, ist gesetzlich vorgeschrieben. Verpflichtend ist die Kostenübernahme der Infrastruktur zur Wahrnehmung der ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen – beitragsberechtigte Obligatorisch-Schützen.

Der Eidgenössische Schiessoffizier des Kreises 11 des Kantons Solothurn, Herr Eng hat den 3-Jahres-Durchschnitt der Anzahl beitragsberechtigten Obligatorisch-Schützen berechnet.

→ Die Mindestanzahl Scheiben, welche durch die Einwohnergemeinde finanziert und unterhalten werden müssen, beträgt gemäss seiner Berechnung: 2 Scheiben.

• Finanzielle Vergangenheit (Investitionen) Beilage separates Blatt

Nicole Ditzler erläutert die aufgeführten Investitionen.

1986: Neubau Schützenhaus
1998: Sanierung Scheibenstand
1999: Einbau elektronische Trefferanzeigen
2009: Einbau künstliche Kugelfänge
2020: Sanierung Kugelfänge

Total Kosten	Fr. 207'897
Total Schützengesellschaft Fehren	Fr. 120'596
Total Anteil Einwohnergemeinde	Fr. 113'708

Beim Bau des Schützenhauses wurden von der Schützengesellschaft Fehren 2'000 Fronstunden geleistet. Für diese war ursprünglich von Seiten Schützen ein Betrag von Fr. 130'000.- eingesetzt, was einem Stundenansatz von Fr. 65.- entspricht. Dieser dürfte für das Jahr 1986 definitiv zu hoch sein. Hier wurde der Stundenansatz gemäss den damals gültigen Ansätzen auf Fr. 11.- korrigiert.

• Finanzielles

Jede Einwohnergemeinde ist gemäss aktuellem Gesetz verpflichtet, für die Bundesübungen und freiwilligen Übungen der Schiessvereine mit Ordonnanzmunition eine 300m-Schiessanlage zur Verfügung zu stellen.

Ob diese Pflicht mit einer eigenen Schiessanlage oder mit einem Einkauf in eine bestehende Schiessanlage einer anderen Gemeinde geschieht, ist den Gemeinden freigestellt.

Kosten Sanierung Schiessanlage „Mittlerbergli“

Die Schützengesellschaft Fehren hat in ihrem Finanzierungsgesuch folgenden Investitionsbedarf aufgelistet:

Einmalige Investitionskosten:

Ersatz 6 elektronische Trefferanzeigen	Fr. 105'000.-
Sanierung Schützenhaus	<u>Fr. 117'000.-</u>
Total Sanierungskosten	Fr. 222'000.-
Minus Anteil Schützen (Eigenmittel und –leistungen) -	<u>Fr. 20'000.-**</u>
Finanzierungsbedarf durch Einwohnergemeinde	Fr. 202'000.-

** Der Schützengesellschaft Fehren fehlen die finanziellen Mittel, um ihren gemäss heutigem Gesetz anfallenden Anteil an den Sanierungskosten zu übernehmen. Sie sind der Auffassung, dass die Einwohnergemeinde diesen Fehlbetrag übernehmen müsste. Sie begründen die Forderung damit, dass sich die Einwohnergemeinde bis anhin nicht an die Vereinbarung aus dem Jahr 1983 und die Schiessanlagen-Verordnung aus dem Jahre 2004 gehalten habe und der Verein aus diesem Grund über die Jahrzehnte Mehrkosten in der Höhe von über Fr. 250'000.- tragen musste (nicht übernommene Neubaukosten + Eigenleistungen beim Neubau, Unterhaltskosten).

Zur fundierten Ermittlung der kurzfristig notwendigen Renovationen im Schützenhaus, hat die Einwohnergemeinde ein Architekturbüro zugezogen.

Unter Berücksichtigung dieser Kostenschätzung ergibt sich folgender Investitionsbedarf:

Einmalige Investitionskosten:

Ersatz 6 elektronische Trefferanzeigen	Fr. 105'617.-
Sanierung Schützenhaus	<u>Fr. 193'250.-</u>
Total Sanierungskosten	Fr. 298'867.-
Minus Anteil Schützen **	- <u>Fr. 103'906.-</u>
Anteil Einwohnergemeinde **	Fr. 194'961.-

** Erfolgt die Aufteilung der anfallenden Renovationskosten im Schützenhaus und der Ersatz der elektronischen Trefferanzeigen gemäss der aktuellen Gesetzgebung, hat die Einwohnergemeinde alle Kosten des Schützenhauses, ausser die Renovation der Schützenstube, und die anfallenden Kosten für 2 elektronische Trefferanzeigen zu tragen → Fr. 194'961.-.

Jährliche Unterhaltskosten:

Ausgewiesener jährlicher Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'000.--

Die Zahlen basieren auf den Angaben des Architekten und wurden vom Gemeinderat nicht einzeln verifiziert.

Kosten Einkauf Schiessanlage

Bei der Höhe der aktuell anfallenden Investitionskosten in die 300-m-Schiessanlage Fehren sowie aufgrund der aktuellen Gesetzgebung welche fordert, dass bei bestehenden Schiessanlagen Gemeinschaftsnutzungen anzustreben sind (510.512 - Schiessanlagen-Verordnung Art. 3 Pkt. 2), fühlte sich der Einwohnergemeinderat verpflichtet, mehrere Nachbargemeinden anzufragen, wie sie einer gemeinschaftlichen Nutzung ihrer Schiessanlagen gegenüberstehen.

Von den Nachbargemeinden Breitenbach und Büsserach hat der Einwohnergemeinderat jeweils einen positiven Entscheid erhalten. Sie können sich eine gemeinschaftliche Nutzung vorstellen.

Von der Gemeinde Zullwil, wurden leider keine Zahlen eingereicht. Der zuständige Gemeinderat von Zullwil hat sich allerdings heute gemeldet, da dem Gemeinderat bekannt wurde, dass heute Abend eine a.o. Gemeindeversammlung stattfinden wird. Die Gemeinde Zullwil hat einen Preis von ca. Fr. 100'000.- genannt.

Die Gemeinden Breitenbach und Büsserach haben Kostenschätzungen für den einmaligen Einkauf, sowie die Höhe der jährlichen Unterhaltsbeiträge abgegeben.

Gemeinschaftsschiessanlage Breitenbach-Brislach

Einkaufssumme: Fr. 90'000.-
Jährliche Unterhaltskosten: Fr. 1'000.-

Schiessanlage Büsserach

Einkaufssumme: Fr. 120'000.-
Jährliche Unterhaltskosten: Fr. 4'100.-

Zur Festlegung eines verbindlichen Einkaufspreises sowie der jährlichen Unterhaltskosten, ist von Seiten aller Beteiligten (Einwohnergemeinden sowie Schützenvereine) ein hoher Zeitaufwand für notwendige Besprechungen, Berechnungen und Verhandlungen zu investieren. Beide Gemeinden verlangen deshalb seitens Fehren ein Signal, dass eine entsprechende Zusammenarbeit gewünscht wird.

Kostenvergleich Schiessanlage Fehren – Einkauf Schiessanlage Breitenbach oder Büsserach

Einmalige Investitionskosten - Einkaufssumme

Schiessanlage Fehren	Fr. 194'961.-
Gemeinschaftsschiessanlage Breitenbach-Brislach	Fr. 90'000.-
Schiessanlage Büsserach	Fr. 120'000.-

Jährliche Unterhaltskosten

Schiessanlage Fehren	Fr. 3'000.-
Gemeinschaftsschiessanlage Breitenbach-Brislach	Fr. 1'000.-
Schiessanlage Büsserach	Fr. 4'100.-

Bemerkung:

Bei einem Einkauf in die Schiessanlage einer anderen Gemeinde und keiner Möglichkeit, das Schützenhaus gesetzeskonform umzunutzen, müsste allenfalls das Schützenhaus abgerissen werden.

Kostenschätzung Abriss Schützenhaus: Fr. 35'000.-

• Erwägungen des Einwohnergemeinderates

Der Einwohnergemeinderat ist der Meinung, dass der Blick in Sachen Schiesswesen nicht in die Vergangenheit, sondern in Richtung Zukunft gerichtet werden sollte. Es soll, wenn möglich, eine für alle Beteiligten tragbare, nachhaltige und annehmbare Lösung gefunden werden.

- Schon an der Einwohnergemeindeversammlung im Jahr 1983, als über den Neubau des heutigen Schützenhauses abgestimmt wurde, wurden viele Stimmen laut, dass sich Fehren Gedanken über den Einkauf in eine Gemeinschaftsschiessanlage machen sollte. Dieser Gedanke wird auch durch das Gesetz (510.512 - Schiessanlagen-Verordnung Art. 3 Pkt. 2) sowie die kantonalen Behörden gefordert.

- Vergleicht man die Kosten der beiden möglichen Varianten (Einkauf oder Renovation eigene Schiessanlage), hat die Entscheidung auch eine nicht zu unterschätzende finanzielle Tragweite.
- Der Wunsch der Schützen, eine eigene 300-m-Schiessanlage in Fehren beizubehalten, ist verständlich.
Hinsichtlich der aktuell sehr geringen Anzahl aktiver Mitglieder (schweizweit kann in vielen Schützenvereinen die gleiche Entwicklungsrichtung festgestellt werden) stellt sich die Frage, ob sich eine solch hohe Investition durch die Einwohnergemeinde, sowie auch die Schützengesellschaft Fehren selbst, in die 300-m-Schiessanlage Fehren rechtfertigen lässt. Im Jahr 1983 zählte der Verein 68 lizenzierte Schützen, heute sind es noch deren 17.
- Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins in der Zukunft, wäre die Einwohnergemeinde verpflichtet, sich in die Schiessanlage einer anderen Gemeinde einzukaufen und die Einkaufskosten dafür zu tragen. Eine Umnutzung des mit viel Geld renovierten Schützenhauses ist, nach Auskunft des Amts für Raumplanung des Kantons Solothurn, in aller Regel nur äusserst eingeschränkt möglich.
- Die Schützengesellschaft Fehren kann ihre Vereinstätigkeiten auch in einer Gemeinschaftsanlage wahrnehmen und leben.
Die Schützen von Brislach leben in der Gemeinschaftsschiessanlage mit Breitenbach ein aktives Vereinsleben.
- Die nächsten Schritte der Einwohnergemeinde, sei es die Vorbereitung der Sanierung des Schützenhauses mit Trefferanzeige oder der Einkauf in die Schiessanlage einer anderen Gemeinde, sind sehr aufwendig.
Als Ergebnis der Anfrage der Schützengesellschaft unterbreitet der Einwohnergemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung eine Konsultativabstimmung zum weiteren Vorgehen, bevor der Einwohnergemeindeversammlung ein Kreditbegehren oder ein Einkauf beantragt werden soll.

Antrag des Einwohnergemeinderats:

Der Einwohnergemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Finanzierungsgesuch der Schützengesellschaft Fehren zur Sanierung des Schützenhauses und den Ersatz elektronischer Trefferanzeigen abzulehnen.

Der Einwohnergemeinderat wird beauftragt, den Einkauf in die Schiessanlagen Breitenbach-Brislach oder Büsserach per 1. Januar 2023 vorzubereiten.

Detaildiskussion

Ernst Christ:

Ernst Christ ist als Vertreter der Schützen beauftragt worden vor der Versammlung zu sprechen.

Der Gemeinderat will der Versammlung eine Konsultativabstimmung nahelegen. Auf der letzten Seite stellt der Gemeinderat aber einen Antrag an die Versammlung. Dies widerspricht sich.

Eine Konsultativabstimmung soll die allgemeine Meinung der Bevölkerung ermitteln, ob ein bestimmtes Vorhaben weiterverfolgt werden soll oder nicht.

(Hinweis: Sie ist rechtlich nicht bindend und kann nicht angefochten werden.)

Das Militärgesetz ist nicht erst seit 1995 aktuell, sondern schon seit 1907, und hiess damals Bundesgesetz über die Militärorganisation (Militärorganisation [MO]).

Die Schiessanlagenverordnung gibt es bereits schon seit 1961 und nicht erst seit 2004.

Die Aussage, die Vereinbarungen seien rechtsmissbräuchlich, stimmt nicht. Es wurde vereinbart, dass der Schützengesellschaft die Schiessanlage unentgeltlich zur Verfügung stehe. Der Neubau hätte somit von der Einwohnergemeinde Fehren finanziert werden müssen.

Der Verweis, dass die Schützengesellschaft Fehren im Jahr 1983 68 lizenzierte Schützen zählte, stimmt so nicht. Im 1983 gab es noch keine Lizenzen. Dies waren alle nur Papiermitglieder nicht aktive Schützen.

Die Schützen waren dreimal mit der Protokollierung von Gemeinderatssitzungen nicht einverstanden. Dies wurde nur zum Teil korrigiert und ist bis heute noch nicht alles korrekt dargestellt.

Zudem hat der Gemeinderat an der Budgetversammlung 2020 dahingehend orientiert, dass das Thema an der Rechnungsversammlung 2021 traktandiert wird. Der Gemeinderat verfügt auch nach über 14 Monaten noch über keine konkreten Unterlagen.

Die Schützen haben im Jahr 1986 das Schützenhaus ausschliesslich in Eigenleistung erstellt. Zusätzlich musste ein Darlehen über Fr. 60'000.- aufgenommen werden. Statt Reserven bilden zu können, musste die SG in den Folgejahren Schulden zurückbezahlen.

Von der Gemeinde wurden über all die Jahre keine Unterhaltskosten an die Schützengesellschaft bezahlt.

Gemäss Kostenschätzung des Architekten, betragen die Baukosten für das Schützenhaus Fr. 250'000.-. Das Material betrug ca. Fr. 120'000.- und die Eigenleistungen durch die Schützen ca. Fr. 130'000.-.

Das Schützenhaus ist 35 Jahre alt und fällt auch aktuell keineswegs auseinander. Eine Luxusausführung ist nicht notwendig. Eine sanfte Renovation benötigt keine hohen Investitionen.

Ein Architekturbüro hat zuhanden der Schützen für die auszuführenden Arbeiten eine Kostenschätzung über Fr. 100'000.- bis Fr. 120'000.- unterbreitet.

Geplant waren auch ein Büroausbau aufgrund der neuen Trefferanzeigen resp. das Stellen eines Bürocontainers von Fr. 20'000.- und eine neue Küche von Fr. 18'000.- Die Schützen haben von der Anschaffung des Bürocontainers abgesehen, da dieser auf Landwirtschaftsland gestellt werden müsste. Ebenso wurde vom Einbau der Küche abgesehen. Somit betragen die Investitionskosten noch Fr 82'000.-

Der Gemeinderat hat für die Sanierung ebenfalls eine Kostenschätzung in Auftrag gegeben (Bemerkung Ernst Christ: ist übrigens dasselbe Architekturbüro, welches schon für die Schützen die Kosten geschätzt hat). Und plötzlich stehen Sanierungskosten von über Fr. 200'000.- im Raum. Der Gemeinderat stützt sich auf unrealistische Sanierungskosten.

Der Architekt hat gegenüber den Schützen für das Schützenhaus folgende Preise genannt:

- Rückbauarbeiten + Boden Fr. 13'000.-
- Ersatz 2 WC + 1 Lavabo Fr. 6'800.- , WC Boden + Wände Fr. 5'800.-
→ Gemeinderat: Fr. 16'750.-
- Aussentür Fr. 4'500.-,
→ Gemeinderat: Fr. 7'000.-.
- Für die Sanierung Abstellplatz und Weg liegt Ernst Christ von der Firma Bauteam eine Offerte über Fr, 1'300.- vor,
→ Gemeinderat: Sanierung Abstellplatz, Parkplatz Fr. 36'500.-

Die Schützen verfügen über Handwerkerofferten für effektiv notwendige Sanierungskosten von Schützenhaus inkl. Schützenstube über insgesamt Fr. 75'300.- (Schützen: für die Schützenstube Fr. 30'300.-, Gemeinde: für Schiessraum inkl. WC-Anlagen, Sanierung Eingangsbereich/Wasser Fr. 45'000.-).

Ernst Christ betont, dass für die Offerteingaben seriöse Handwerker angefragt wurden.

Nicole Ditzler entgegnet, dass die Kostenschätzung vom gemeinsam gewählten Architekten zuhanden der Schützen lediglich eine Grobschätzung war.

Der Gemeinderat wollte für die Gemeindeversammlung nicht lediglich Richtpreise, es musste eine genaue Kostenzusammenstellung vorliegen.

Der Gemeinderat will, dass eine Sanierung von Grund auf auch richtig vorgenommen wird.

Ernst Christ:

Die Schützen haben den Finanzierungsantrag aufgrund des Konsultativantrages des Gemeinderates zurückgezogen.

Ernst Christ äussert sich zu einem eventuellen Einkauf in Breitenbach oder Büsserach: Breitenbach und Büsserach sind mit Ihren Anlagen an der Kapazitätsgrenze.

Die Schiessanlage Breitenbach verfügt über 12 Scheiben. Wenn 3 Vereine die Anlage nutzen, müssen zusätzliche Scheiben installiert werden. Zusatzkosten für 4 Scheiben sind bereits vorprogrammiert.

Die Schiessanlage Büsserach muss auch zusätzlich 4 Scheiben aufrüsten. Eine Scheibe kostet Fr. 17'000.-.

Auf beiden Anlagen fallen in 10 – 12 Jahren Investitionskosten vom minimum Fr. 200'000 für neue Trefferanzeigen an.

Der Einkauf und der Unterhalt sind nicht günstiger als eine Investition in die Schiessanlage in Fehren.

Brislach hat sich mit einer Einkaufssumme in der Höhe von Fr. 220'000.- in die Schiessanlage Breitenbach eingekauft. Sollte die Anlage neu renoviert werden, beträgt der Kostenanteil für Brislach Fr. 55'000.-.

Nicole Ditzler:

Die Schützen Breitenbach verfügen über 12 Scheiben. Gemäss Herrn Eng bedarf es auch bei einem Einkauf von Fehren in den nächsten Jahren keiner neuen Scheiben.

Bei Büsserach sind die 4 neuen Scheiben bereits in der Einkaufssumme von Fr. 120'000.- eingerechnet.

Ernst Christ:

Die Schützen nehmen heute bei der Durchführung eines Schützenfests Fr. 1'500.- ein (früher über Fr. 9'000.-). Aus der Vermietung der Schützenstube resultieren Fr. 2'000.-.

Sollte der Verein ausgelagert werden, generiert der Verein keine Mieteinnahmen mehr und kann auch kein Schützenfest mehr durchführen. Sollte der Verein trotzdem ein Schützenfest durchführen wollen, muss in der eingemieteten Schiessanlage für die Schützenstube Miete bezahlt werden.

D.h. es gibt keine Möglichkeit mehr, für die Schützengesellschaft Fehren ein Schützenfest durchzuführen und Einnahmen/Erträge zu generieren. Die Schützen haben kein Schützenhaus mehr.

Mit der Vermietung der Schützenstube und der Durchführung des Herbstschiesens generiert die Schützengesellschaft notwendige, finanzielle Mittel, was auswärts nicht mehr möglich ist.

Das Schützenhaus steht im Baurecht auf Bauland der Bürgergemeinde Fehren. D.h. sollte das Schützenhaus nicht weiterverwendet werden können, fällt dieses in den Besitz des Baurechtgebers, somit der Bürgergemeinde.

Roger Gigandet:

Eine Sanierung des Schützenhauses alleine reicht nicht. Es muss auch über das Abwasser diskutiert werden. In den nächsten Jahren müssten die WC's an die Kanalisation angeschlossen werden. Momentan läuft das Abwasser in die Güllengrube, welche nicht dicht ist.

Ernst Christ:

Die Gemeinde hat diese Situation abgeklärt, ein Anschluss an die Kanalisation ist bei der geringen Menge Abwasser nicht notwendig.

Christine Karrer:

Aus dem Jahr 1994 ist ein Abwasserabnahmevertrag vorhanden. Sollte das Schützenhaus weiter bestehen, muss ein neuer Abwasserabnahmevertrag erstellt werden. Gemäss Gesetzesänderung muss das Abwasser aus der Güllengrube entweder direkt zur ARA oder in einen öffentlichen Kanalisationsschacht gepumpt werden.

Ausserdem muss eine Dichtigkeitsprüfung durch ein Ingenieurbüro durchgeführt werden. (Sichtkontrolle reicht).

Beim Rückbau des Schützenhauses müsste die Klärgrube verschlossen werden, damit sich kein Wasser darin sammeln kann.

Alwin Ackermann:

Er meint, jetzt wurde die ganze Zeit über Zahlen diskutiert. Er hat aber das Gefühl, dass es nicht nur um Zahlen geht, sondern auch um den Schiesslärm. Viele Einwohner empfinden den Schiesslärm als ärgerlich. Bei einer Auslagerung gibt es keinen Schiesslärm mehr. Betreffend der Kosten: diese werden so oder so generiert.

Ernst Christ:

Er hat auf das Votum betreffend Schiesslärm gewartet. Gemäss der Lärmmessung im 1983 liegen die Werte alle im Rahmen, resp. unter dem maximal erlaubten Wert. Hundegebell und Traktorenlärm sind lauter.

Alwin Ackermann:

Dies mag so sein, aber der Schiesslärm stört trotzdem.

Kathrin Hänggi

hat eine Frage betreffend der unterschiedlichen Zahlen. Die genannten Zahlen der Schützen sind günstiger wie diejenigen des Gemeinderates.

Wer übernimmt die Mehrkosten, falls bei einer Sanierung des Schützenhauses die Kosten höher als der genehmigte Kredit ausfallen?

Nicole Ditzler:

Der Gemeinderat hat für die Einholung eines Kredits genaue Zahlen zu eruieren. An der Budgetgemeindeversammlung 2023 wird über einen Kredit abgestimmt, egal für welche Variante entschieden wird.

Jamina Jeger:

Die Gemeinde Zullwil hat es versäumt, einen Einkaufswert abzugeben. Sie schlägt vor, bei allfälligen weiteren Verhandlungen betreffend Auslagerung, auch die Gemeinde Zullwil nochmals anzufragen.